

Organisationsreglement der Orell Füssli Holding AG Revision 01.07.2015

Grundlagen

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten sowie dieses Organisationsreglements geführt. Das Organisationsreglement wird gestützt auf Art. 716, 716a und 716b OR sowie auf Art. 13 bis 16 der Statuten. Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates.

1. Geltungsbereich und Verantwortung

Der Geltungsbereich dieses Reglements umfasst die Orell Füssli Gruppe („OF“), zu der nebst der OFH auch die von ihr beherrschten Tochtergesellschaften („TG“) gehören (i.d.R. identisch mit dem Kreis der Gesellschaften, die im Rahmen der Konzernrechnung vollkonsolidiert werden).

Dieses Reglement legt die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der geschäftsführenden Organe der betroffenen Gesellschaften fest. Diese sind:

- der Verwaltungsrat der OFH („VR“)
- die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften („VRTG“)
- der Geschäftsleiter der Gruppe („CEO“)
- die Geschäftsleitung („GL“) der Gruppe

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat als oberstes geschäftsleitendes Organ der Gesellschaft kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder, an die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

2.1 Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 14 der Statuten.

2.2 Konstituierung des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Bei Verhinderung des VR Präsidenten nimmt der Vizepräsident seine Stelle ein.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

³ Der VR setzt einen Prüfungsausschuss („Audit Committee“) ein, der die Qualität des Halbjahresabschlusses und des Jahresabschlusses sowie der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der externen und internen Revision beurteilt. Die Arbeit des Audit Committee („AC“) wird in einem Reglement festgelegt (siehe Beilage b). Das AC besteht aus mindestens zwei nicht-exekutiven Mitgliedern des VR.

⁴ Der VR setzt einen Entschädigungsausschuss („Compensation Committee“) ein, der die Vergütung der GL-Mitglieder in Abhängigkeit von Unternehmenserfolg und Leistung festlegt. Die Arbeit des Compensation Committee („CC“) wird in einem Reglement festgelegt (siehe Beilage c). Er besteht aus mindestens zwei nicht-exekutiven Mitgliedern des VR.

3. Delegation

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung der OFH und der OF-Gruppe vollumfänglich an den CEO der Geschäftsleitung (Chief Executive Officer), soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Die Aufgabenverteilung zwischen dem CEO und der Geschäftsleitung ist im Geschäftsreglement geregelt. Der Verwaltungsrat definiert die Stellvertretung des CEO im Verhinderungsfalle.

Die gruppenweite Sicherstellung des Risikomanagements (inkl. Compliance & internes Kontrollsystem IKS) wird an den Risk Officer OFH delegiert. Der Risk Officer ist administrativ dem CEO unterstellt, rapportiert aber fachlich dem Vorsitzenden des Audit Committees.

4. Aufgaben der Verwaltungsräte der TG

¹ Die VRTG werden – soweit sie nicht Minderheitsaktionäre vertreten – aus Mitgliedern des oberen Kaders bestellt. Diese vertreten dabei die übergeordnete Geschäftspolitik der Gruppe und handeln allenfalls weisungsgebunden. Den gesellschaftsrechtlichen Formen und Anforderungen ist Rechnung zu tragen, insbesondere bei Gesellschaften mit Drittaktionären.

² Bei TG mit gemischtem Aktionariat gelten die Aufgaben gemäss den Ziffern 2.1 und 3 für den VR der TG. In Kompetenzfragen ist die Zustimmung des VR OFH notwendig. Die Vertreter der OFH in diesen Gremien, in der Regel der CEO, sorgen für die entsprechenden Anträge.

5. Berichterstattung

5.1 Interne Berichterstattung

Die Geschäftsleitung stellt dem Verwaltungsrat innert der nachstehend vorgegebenen Fristen die vorgesehenen Berichte bereit.

Bezeichnung	Berichtsperiode	Abgabezeitpunkt	Grobinhalt
Cockpit	Monat	15. des Folgemonats	Monatsbericht konsolidiert und Divisionen
Hochrechnung I, II, III	Quartal, Jahr	Innert Monatsfrist nach Quartalsende	Erfolgsrechnung konsolidiert und Divisionen Erwartung Jahresergebnis und Jahresabschlussbilanz
Halbjahresabschluss Jahresabschluss	Halbjahr Ganzes Jahr	August März	Bilanz konsolidiert (Swiss GAAP FER) Geldflussrechnung konsolidiert Erfolgsrechnung konsolidiert und Divisionen Rückstellungen Kommentar/ Beurteilungen

Der CEO orientiert den VR an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, Abweichungen vom Budget und über wichtige Geschäftsvorfälle. Bei ausserordentlichen Ereignissen orientiert der CEO den VRP. Dieser entscheidet über die Orientierung des VR.

5.2 Berichterstattung an die Aktionäre

Die Geschäftsleitung erstellt zuhanden des Audit Committee die nachfolgenden Berichte. Das Audit Committee prüft & kommentiert die Berichte zuhanden des Verwaltungsrates.

Halbjahresbericht Geschäftsbericht	Halbjahr Ganzes Jahr	August März	Bericht an Aktionäre gemäss Vorgaben Swiss GAAP FER und SIX
---------------------------------------	-------------------------	----------------	---

5.3 Berichterstattung an die Medien

Der CEO ist für die Medienberichterstattung zuständig. Bei Medienmitteilungen stimmt er sich mit dem VRP ab. Dieser entscheidet über den Einbezug des Verwaltungsrates.

Folgende Medienmitteilungen sind vorgesehen:

- Information über den Halbjahresbericht
- Information über den Jahresbericht
- Information gemäss Vorgaben und Reglementen der SIX
- Information über aussergewöhnliche Ereignisse

Der VR erhält die Medienmitteilungen vor der Veröffentlichung per elektronische Medien zugestellt.

6. Zeichnungsrechte

- ¹ Die Mitglieder des VR und der GL zeichnen alle kollektiv zu zweien.
- ² Dasselbe gilt für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte. Zwei Handlungsbevollmächtigte dürfen nicht gemeinsam unterzeichnen.

7. Sitzungen des Verwaltungsrats

- ¹ Jedes Mitglied des VR kann vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei Dringlichkeit kann auch der CEO die Einberufung verlangen.
- ² Der VRP lädt schriftlich zu den VR-Sitzungen ein, wobei die Traktanden gemäss Beilage a aufzuführen sind. Die Traktandenliste ist zwischen VRP und CEO abzusprechen. Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor der eigentlichen Sitzung abzusenden.
- ³ Der VR tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch grundsätzlich mindestens einmal pro Quartal.
- ⁴ In dringenden Fällen – oder wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt – können Sitzungen in der Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Definition von Dringlichkeit obliegt dem Präsidenten des VR.
- ⁵ Sitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom VRP und dem Sekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- ⁶ Der VR ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der VRP führt bei den Sitzungen den Vorsitz.
- ⁷ Ein Beschluss kommt zu Stande, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Verwaltungsräte dafür ausspricht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (zusätzlich zu seiner üblichen Stimme) den Stichentscheid. Dies gilt auch bei Zirkularbeschlüssen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.
- ⁸ Jedes VR-Mitglied enthält sich seiner Stimme, falls es persönliche Interessen am Ausgang einer Abstimmung hat.

8. Aus- und Weiterbildung / Selbstevaluation

Der Verwaltungsrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder, für eine aufgabenbezogene Ausbildung und dafür, dass das neu gewählte Mitglied alle notwendigen Unterlagen erhält.

Jedes VR-Mitglied bildet sich periodisch in denjenigen Bereichen, in welchen Bedarf besteht, weiter. Der Gesamt-VR legt die Weiterbildung fest.

Der VR führt jährlich eine Evaluation durch. Die Evaluation kann dabei selbst (Selbstevaluation) oder durch Dritte (Fremdevaluation) vorgenommen werden.

9. Amtszeit der VR-Mitglieder

- ¹ Die VR-Mitglieder werden von der Generalversammlung auf je ein Jahr gewählt (Art. 12 Statuten). Die maximale Amtsdauer beträgt in der Regel 12 Jahre.
- ² Die Altersgrenze beträgt 70 Jahre. Eine Wiederwahl in den Verwaltungsrat ist nicht mehr möglich ab der Generalversammlung, die auf das Jahr folgt, in dem das 70. Altersjahr erreicht wird.

10. Sorgfalts- und Treuepflicht, Vertraulichkeit

¹ Die Mitglieder aller geschäftsführenden Organe erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen.

² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

³ Die Mitglieder aller geschäftsführenden Organe haben Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren über Wahrnehmungen während und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit. Sie haben die ihnen zukommenden Akten vertraulich zu behandeln und sie spätestens beim Ausscheiden aus der Gesellschaft zurückzugeben.

11. Abänderung dieses Reglements

Dieses Reglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des VR abgeändert werden.

Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat der Orell Füssli Holding AG an seiner Sitzung vom 1.7.2015 genehmigt.

Der Präsident:
sig. Heinrich Fischer

Beilagen

Beilage a:	Kompetenzordnung
Beilage b:	Reglement Audit Committee
Beilage c:	Reglement Compensation Committee
Beilage d:	Reglement interne Revision